

Rechte und Pflichten des Zeugen

Nach dem formellen Zeugenbegriff ist der Zeuge eine Person, die vor Gericht über ihre Wahrnehmung von Tatsachen durch eine Aussage berichten soll. Damit kann es jeden treffen, als Zeuge aussagen zu müssen. Ein besonderer Sachverstand wird nicht vorausgesetzt.

Als Zeugen treffen einen vor allem besondere Pflichten und in einigen Fällen das Recht die Aussage zu verweigern:

1. Pflichten

- Erscheinspflicht: Wird ein Zeuge zur Vernehmung vom Richter oder Staatsanwalt geladen (nicht von der Polizei!), hat er die Pflicht zu erscheinen. Ansonsten drohen ihm u.a. die zwangsweise Vorführung oder Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft
- Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage: Diese Pflicht unterteilt sich nochmals in zwei voneinander zu unterscheidende Pflichten:
 - Pflicht zur Aussage: Der Zeuge muss sich zu allen erheblichen Tatsachen umfassend äußern, ansonsten kann die Aussage mit Ordnungsmitteln (s.o.) oder Beugehaft erzwungen werden
 - Pflicht zur Wahrheit: Die Angaben des Zeugen müssen wahr sein. Bei einer Falschaussage macht man sich ggf. nach §§ 153 ff. StGB strafbar
- Eidespflicht: Was früher der Regelfall war, ist heute eher die Ausnahme. Nur noch in wenigen Fällen wird der Zeuge vereidigt, etwa wenn das Gericht der Aussage ausschlaggebende Bedeutung beimisst. Unzulässig ist die Vereidigung bei Eidesunmündigen oder Eidesunfähigen gem. § 60 StPO.

2. Rechte

- Zeugnisverweigerungsrecht: Die in § 52 StPO benannten Personen verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen demnach nicht aussagen, wegen der Konfliktlage einen Angehörigen belasten zu müssen.

Zu den Zeugnisverweigerungsberechtigten Personen zählen u.a. Verlobte, Ehegatten, sowie Verwandte und Verschwägerter. Bei Verwandten bis zum dritten Grad in der

Seitenlinie (also etwa Geschwister, Neffen und Nichten) und bei Verschwägerten bis zum zweiten Grad (also Schwager/Schwägerin, Schwiegereltern etc.).

Zudem besteht aus § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (etwa für Ärzte und Anwälte aus ihrer Verschwiegenheitspflicht)

- Auskunftsverweigerungsrecht: Würde man sich mit der Antwort auf eine Frage sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen, kann man die Antwort verweigern, gem. § 55 StPO
- Zeugenbeistand: Der Zeuge ist gem. § 68b StPO berechtigt, zu seiner Vernehmung einen Rechtsanwalt mitzubringen, der ihm hilft, seine Rechte zu wahren. Im Gegensatz etwa zum Verteidiger des Angeklagten hat dieser Zeugenbeistand jedoch keine eigenen Rechte.

Diese Zusammenstellung soll nur einen groben Überblick liefern. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Wir sind gerne für Sie da!

Lesenswert dazu ebenfalls der Aufsatz von Dr. Rostek in der Zeitschrift StraFo 2011 Seite 386-389 mit dem Titel „Die ständige Missachtung des § 69 StPO“.

Nach § 69 StPO heißt es, dass der Zeuge zu veranlassen ist, „das, was ihm von dem Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern eine solche vorhanden ist, zu bezeichnen“. Dies wird von den Gerichten häufig fehlerhaft gehandhabt. Dabei ist die Beachtung des § 69 StPO für eine faire Sachaufklärung und den Zeugenbeweis wichtig. Warum das so ist und wie er in der Praxis leider häufig unterlaufen wird, behandelt dieser Aufsatz.